



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt **13/2014**

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit

- Berichtigung
- Neubekanntmachung

INHALT:

Seite

Lehr- und Studienangelegenheiten

- | | |
|---|---|
| • Berichtigung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit | 3 |
| • Neubekanntmachung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit | 4 |

**Berichtigung
der
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den
konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit**

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit vom 05. Juni 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt 15/2013 S. 3 ff.) wird wie folgt redaktionell berichtigt:

In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird in Absatz 3 Satz 1 „180 Credit Points“ durch „210 Credit Points“ ersetzt.

**Neubekanntmachung
der
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den
konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit**

Beschlossen gemäß §§ 18 Abs. 8, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG und § 7 Abs. 1 NHZG durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 25. Sitzung am 05. Juni 2013. Genehmigt gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 26. Juni 2013 (Az.: 27.5-74509V-2,3,10,88).

I.

Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Besteht keine Zulassungsbeschränkung (numerus clausus), so handelt es sich bei der Bewerbung um einen Antrag auf Einschreibung in den Studiengang. ²Jede Bewerberin/jeder Bewerber, die/der die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 für die Aufnahme des Studiums erfüllt, erhält einen Studienplatz und wird eingeschrieben. ³Das Verfahren ist in Abschnitt II dieser Ordnung geregelt.
- (4) ¹Darüber hinaus kommen die besonderen Regelungen in Abschnitt III zur Anwendung, wenn für das Wintersemester, zu dem die Studienbewerbung erfolgt, eine Zulassungsbeschränkung besteht. ²Eine Zulassungsbeschränkung kann vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur auf Antrag der Universität durch Festlegung einer Höchstzulassungszahl verfügt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Bewerbungszahl die Kapazität an Studienplätzen deutlich übersteigen wird. ³Wird eine Zulassungsbeschränkung bekanntgegeben und erfüllen dann mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitätseigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ⁴Erfüllen weniger Bewerberinnen/Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

II.

Zugang und Bewerbungs-/Einschreibeverfahren

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Soziale Arbeit ist, dass der/die Bewerber/in
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang Soziale Arbeit oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit des Abschlusses wird nach Maßgabe

der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, sowie

c) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist bzw. die besondere Eignung gemäß Absatz 2 vorliegt, trifft der Prüfungsausschuss. ³Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

a) dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde oder

b) dass das vorangegangene Studium mindestens mit der Note 2,8 abgeschlossen wurde und dass forschungs- oder planungsorientierte Berufstätigkeiten oder Praktikantentätigkeiten mit fachlichem Bezug zur Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 8 Wochen vor, neben oder nach dem Studium nachgewiesen werden, sowie

c) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4.

(3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 2 erforderlich, dass bei dreijährigen Bachelorstudiengängen 5/6, bei vierjährigen Bachelorstudiengängen 7/8 der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d. h. in der Regel mindestens 150 bzw. 210 Credit Points vorliegen) bzw. bei anderen fachlich eng verwandten Studiengängen nur noch entweder die Abschlussarbeit oder die Abschlussprüfung ausstehen und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 bzw. 2,8 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. einer vergleichbaren Abschlussprüfung hiervon abweicht.

(4) ¹Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein der Bewerbung beizufügendes Motivationsschreiben im Umfang von maximal 1.000 Worten, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. Spezifisches Interesse des/der Bewerbers/in an dem forschungsorientierten Studiengang Master Soziale Arbeit;
2. besonderes Interesse am Studienschwerpunkt Devianz,
3. Vorliegen forschungsmethodischer Kenntnisse und
4. Vorkenntnisse in der Sozialen Arbeit insbesondere in den Theorien Sozialer Arbeit aus dem Erststudium.

²Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. ³Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. ⁴Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. ⁵Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt,

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(5) ¹Bewerber/innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird in folgender Form geführt:

1. DSH Stufe 2 oder
2. Test DaF mindestens Stufe 4 im Durchschnitt oder
3. Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder
4. Österreichisches Sprachdiplom C1 Oberstufe Deutsch (C1 OD)
5. Großes (GDS) oder Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) des Goethe-Instituts oder
6. Deutsches Sprachdiplom Stufe 2 (DSD II) der Kultusministerkonferenz oder
7. abgeschlossenes Germanistik oder Deutsch-Studium.

§ 3**Studienbeginn und Bewerbungs-/Einschreibezeitraum**

- (1) ¹Der Masterstudiengang Soziale Arbeit beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung (Antrag auf Einschreibung) soll mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein. ³Spätere Bewerbungen sind möglich, insoweit kann aber eine abschließende Bearbeitung des Antrags einschließlich der Übersendung des Bescheids und der Studierendenunterlagen bis zum Beginn der Lehrveranstaltungszeit nicht gewährleistet werden. ⁴Einschränkungen, die sich aus einer späten Bewerbung für einen ordnungsgemäßen und sachgerechten Studienbeginn, etwa hinsichtlich der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ergeben, trägt die Bewerberin/der Bewerber. ⁵Die genannten Nachteile sind insbesondere für nach dem 30. September eingehende Bewerbungen in der Regel nicht zu vermeiden. ⁶Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung verfügt wurde, gilt abweichend von Satz 2, dass die Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eingegangen sein müssen (Ausschlussfrist). ⁷Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
1. das Abschlusszeugnis des vorangegangenen Studiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die credit points und über die Durchschnittsnote,
 2. Lebenslauf,
 3. Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 4 und
 4. ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 5.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig oder nicht formgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.
- (4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen/Bewerber nach § 2 Abs. 3 ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bis zum 01. Dezember zu erbringen; die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zu dem genannten Termin bei der Universität eingereicht wird und die Bewerberin/der Bewerber dies zu vertreten hat. ⁴Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, denen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt.

III.**Besonderes Verfahren bei Bestehen einer Zulassungsbeschränkung****§ 4****Zulassungs- und Auswahlverfahren**

- (1) Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Abs. 4 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 2 Abs. 4 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. ²Besteht zwischen einzelnen Bewerbern/innen Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Soziale Arbeit

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird vom Senat auf Vorschlag des Institutsrates für Soziale Arbeit, Bildungs- und Sportwissenschaften eine Auswahlkommission gewählt.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer/innen- oder der Mitarbeiter/innengruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme. ²Mindestens ein Mitglied muss der Hochschullehrer/innengruppe angehören. ³Die Auswahlkommission wählt aus den Vertretern/innen der Gruppe der Hochschullehrer/innen eine/n Vorsitzende/n. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter das Mitglied der Hochschullehrer/innengruppe.
- (3) ¹Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Feststellung der besonderen Motivation,
 - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber/innen.²Die Aufgaben nach Abs. 3 a) und b) können auf andere Stellen der Universität Vechta übertragen werden.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Institutsrat des Instituts für Soziale Arbeit, Bildungs- und Sportwissenschaften und der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZKLS) nach Abschluss des Vergabeverfahrens und unterbreitet ggf. Vorschläge für dessen Weiterentwicklung.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerber/innen, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der/die Bewerber/in schriftlich zu erklären hat, ob er/sie den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz des/der zuletzt zugelassenen Bewerbers/in aufgeführt sind. ²Er enthält gegebenenfalls gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ³Legt der/die Bewerber/in diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so ist er/sie vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) ¹Das Zulassungsverfahren wird zum Lehrveranstaltungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag an die Bewerber/innen durch Los vergeben, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen. ²Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Lehrveranstaltungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.
- (5) Die Zulassung der Bewerberinnen/Bewerber, die den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums nachträglich nachzuweisen haben oder denen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt, insoweit gilt § 3 Abs. 4.

§ 7**Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber/innen vergeben,
- a) die im gleichen oder einem fachlich eng verwandten Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) oder für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere unbillige Härte bedeuten würde oder
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) ¹Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser gleichwertigen Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe. ²Bei dann noch gleichwertigen Fällen entscheidet das Los.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.